

DES LÜBECKER SUPERINTENDENTEN HERMANN BONNUS BEHELFSKIRCHENORDNUNG FÜR ROSTOCK (1533)

Von Sabine Pettke

I. BEZIEHUNGEN DES HERMANN BONNUS ZU ROSTOCK NACH BEKANNTEN QUELLEN

1892 erschien in zweiter Auflage die Bonnus-Biographie von Bernhard Spiegel¹, die bis vor kurzem² Grundlage der seither geschriebenen biographischen Artikel in den verschiedenen Lexika geblieben ist.

Über mögliche Aufenthalte des Hermann Bonnus in Rostock konnte Spiegel nach Lage der Quellen derzeit nur Vermutungen anstellen. Wohl aber konnte er auf Verbindungen verweisen, die Bonnus bereits zur Zeit seiner Wirksamkeit in Greifswald (um 1525) mit dem Greifswalder Professor und nachmaligen Rostocker Ratssyndicus und Beförderer der Reformation Johann Oldendorp geknüpft haben könnte³.

Über das Verhältnis zwischen Bonnus und Oldendorp berichten zwei Quellen, die allerdings beide aus erheblich späteren Jahren stammen. Einmal ist es eine Passage aus einer Leichenrede vom Jahr 1602 auf den Sohn des Greifswalder Ratsherren Christian Schwartz, worin es heißt: „Swartenii patrem cum D. Joh. Oldendorpio et M. Hermanno Bonno, eo tempore in hac Universitate Professoribus, in singularem amicitiam coaluisse“⁴.

Diese späte Quelle besagt also nur, daß der Ratsherr Schwartz mit den Greifswalder Professoren Bonnus und Oldendorp in besonderer Freundschaft verbunden war. Das muß nicht heißen, daß auch Bonnus und Oldendorp Freunde waren. Wenn es gleichwohl selten vorkommen wird, daß ein Mann mit zwei anderen Freund ist, ohne daß diese auch untereinander befreundet sind, geht dies aus dem mitgeteilten Wortlaut jedoch nicht zwingend hervor.

Es existiert nämlich noch eine zweite, und zwar ältere Quelle, die in dieser Hinsicht aufmerken läßt. Spiegel verweist auch auf die Mitteilung in Jacob Runge's „brevis designatio“ vom Jahr 1578, worin aber erstaunlicherweise von einer

Teilhabe Oldendorps an dem dort erwähnten engen Freundschaftsbund der (etwa um 1525) für die Sache der Reformation in Stralsund und Greifswald wirkenden Aepinus, Gerson, Suave und Bonnus nichts verlautet:

„Fuerat inter Suavenium, Bonnun, Aepinum et Antonium Gersonem dulcis amicitia et familiaritas“, mit gegenseitigen Besuchen der Freunde in Stralsund und Greifswald⁵.

Da Bonnus vermutlich nicht vor 1525 nach Greifswald gekommen ist, dürfte zu einem solchen – relativ späten – Zeitpunkt das Fehlen Oldendorps in diesem Bunde sehr auffällig sein; zumindest dahingehend, daß er nicht in der Weise wie die letztgenannten vier Männer für die Förderung der Reformation in Greifswald eingetreten ist⁶.

Alle in der Literatur zur Biographie Oldendorps diesbezüglich z. T. sehr weitgehenden Behauptungen entbehren, wie mir scheint, jeder Quellengrundlage. Eine freundschaftlich enge Zusammenarbeit zwischen Oldendorp und Bonnus im Hinblick auf die Sache der Reformation in Greifswald wird man also ohne entsprechende eindeutige Beweise nicht länger behaupten dürfen; als Mindestes wohl aber die mehr oder weniger gute Bekanntschaft zweier akademischer Lehrer an der Universität (sofern Bonnus wirklich der Greifswalder Universität angehörte) und die Freundschaft beider Männer mit dem Ratsherrn Schwartz.

Johann Oldendorp ging 1526 nach Rostock.

In der Literatur wird hier und da behauptet, Oldendorp sei aus dem sich gegen die Reformation noch versperrenden Greifswald, wo er gar wegen seiner reformatorischen Einstellung „verfolgt“ wurde, in die damals „dem Evangelium weit aufgeschlossene Stadt Rostock“ gegangen⁷. – Doch beruht diese Einschätzung der Situation in Rostock auf einem Irrtum.

Seit 1523 predigte zwar der als Kaplan an der St.-Petri-Kirche in Rostock vom mecklenburgischen Herzog Heinrich eingesetzte Joachim Slüter evangelisch, aber Ende 1525 war es Slüters erbitterten Gegnern gelungen, ihn aus der Stadt zu drängen⁸. Als Oldendorp nach Rostock kam, war offiziell von Aufgeschlossenheit für das Evangelium wenig zu merken. Außerdem wird der katholisch gesinnte Rostocker Rat schwerlich einen in Greifswald als Anhänger der Reformation beleumdeten Juristen in das wichtige Amt des Stadtsyndicus nach Rostock berufen haben. Auch aus diesem Grund werden Zweifel an Oldendorps angeblich lutherischem Wirken in Greifswald anzumelden sein.

Wie Oldendorp verließ auch Hermann Bonnus Greifswald. Wohin er sich wandte, ist unbekannt. Spiegel hält (nach Sastrows Angaben) einen Aufenthalt in Stralsund, wo der befreundete Aepinus wirkte – bzw. gewirkt hatte – für möglich. Wie lange Bonnus dort gewesen sei und „ob er auch damals in Rostock einige Zeit sich aufgehalten hat“, lasse sich jedoch nicht hinlänglich klar ermitteln⁹.

Seit wann Oldendorp seine Stellung als Ratssyndicus in Rostock dazu benutzt hat, der Reformation in dieser Stadt zum Durchbruch zu verhelfen, ist bisher unbekannt. Anknüpfen konnte er u. a. besonders an das Wirken Joachim Slüters in Rostock, der zudem im Laufe des Jahres 1526 nach Rostock zurückkehrte.

Oldendorp gilt als der Verfasser der den offiziellen Übergang zur Reformation bezeichnenden Rostocker Ratsordnung in Religionssachen von Jahresende 1530/31¹⁰.

Hermann Bonnus wandte sich zu einem Zeitpunkt, den wir nicht genau bestimmen können, nach Lübeck, wo die Reformation im Jahr 1530/31 öffentlich-rechtliche Geltung gewann.

Wenn wir uns der Frage zuwenden, welche amtliche Stellung Bonnus in Lübeck zu der Zeit einnahm, als er nach Rostock „ausgeliehen“ wurde, müßte man auch m. E. nach sorgfältiger Abwägung aller in Frage kommenden Quellen zu dem Ergebnis kommen, daß Bonnus im Frühjahr 1531 als Rektor der Katharinen-schule, zu einem bisher nicht näher bestimmbareren Zeitpunkt nach Ostern 1532 als „kommissarischer“ und nach dem Ende der Wullenwever-Ära, d. h. nach August 1535, zum „ordentlichen“ Superintendenten der Stadt Lübeck berufen und eingesetzt wurde¹¹.

Ab 1531 bekam Bonnus Stellen-Angebote aus anderen Städten, 1532 möglicherweise aus Osnabrück¹², vorher ganz sicher aus Hamburg, wo die Pfarre St. Petri neu zu besetzen war. Um die Jahreswende 1532 reiste Bonnus nach Hamburg, verhandelte mit dem Rat und erhielt dort ein Ehrengeschenk, verblieb aber in seinem Lübecker Amt¹³. Daneben gab es vermutlich ein von auswärts an Bonnus herangetragenes Ersuchen um gutachterliche Äußerung, wenn es zutrifft, daß die Stadt Soest im Jahr 1532 von Bonnus ein Gutachten in Sachen ihrer Kirchenordnung erbat¹⁴.

Ähnlich wie Hamburg, wenngleich aus ganz anderen Gründen, besaß auch die Hansestadt Rostock 1532 noch keinen Superintendenten. Auf die Problematik der m. E. in Person, Führungsanspruch und Obrigkeitsverständnis Oldendorps basierenden Superintendentenfrage in Rostock habe ich in einem eigenen Aufsatz verwiesen¹⁵. Zu dem, was in diesem Zusammenhang Hermann Bonnus angeht, sei daraus das Folgende hervorgehoben.

Wie wir aus einer 1900 von Karl Koppmann aus den Rostocker Akziseabrechnungen abgedruckten Passage wissen, hat sich Bonnus im Jahr 1533 in Rostock aufgehalten und ein Ehrengeschenk erhalten¹⁶. Über die nähere Veranlassung dazu waren bisher nur Vermutungen möglich (eine Parallele zu Hamburg könnte nahe liegen); bis heute ist m. W. in der Literatur keine Quelle namhaft gemacht, die auch nur andeutungsweise Auskunft geben könnte. Doch obgleich die Klagen über die angebliche Quellenarmut zur Reformationsgeschichte Rostocks alt sind, hat sich in den letzten 50 Jahren fast niemand bemüht, dies zu überprüfen und derartige Quellen zu suchen und zu heben. Sie sind nämlich vorhanden – und zwar in dem seit mehr als 50 Jahren benutzbaren mecklenburgischen Archivbestand.

So besitzen z. B. das Rostocker Stadtarchiv im Bestand der ehemaligen Ratsakten zwei und das Schweriner Staatsarchiv im Bestand der Rostocker Stadtakten eine Quelle, die den Zusammenhang der Wirksamkeit des Lübecker Superintendenten in Rostock im Jahr 1533 direkt berühren.

II. BEZIEHUNGEN DES HERMANN BONNUS ZU ROSTOCK NACH UNBEKANNTEN QUELLEN

Auffällig am Gang der Reformation in Rostock im Vergleich mit den benachbarten Hansestädten wie Stralsund, Hamburg und Lübeck ist, einmal daß laut genannter Rostocker Ratsordnung vom Jahresende 1530/31 ein Superintendent für Rostock nicht vorgesehen war, zum andern, daß Rostock keine eigene Kirchenordnung erhielt.

Es gab zwar im Jahr 1531 eine Reihe verschiedener sich sukzessive ergänzender Ratsanordnungen zur Religionsfrage¹⁷, aber keine Kirchenordnung, gemäß der alle Religionsangelegenheiten fortan einer verbindlichen Regelung unterworfen gewesen wären. Einflüsse der Bugenhagenschen Kirchenordnungen auf Rostock sind zwar nicht zu leugnen, übernommen aber wurde keine von ihnen.

Ferner kommt man anhand verschiedener (alter und neuer) Quellen zu der Feststellung, daß die offizielle Durchsetzung der Reformation in Rostock im Jahr 1532 ins Stocken geraten zu sein scheint¹⁸, was andererseits den aufgetauten Unmut der reformatorisch gesinnten Bevölkerung über diese Entwicklung erheblich verstärken mußte. Auch das Jahr 1533 brachte darin keine Wandlung.

Mit den Unmutsäußerungen der Bevölkerung konfrontiert, die Erinnerung an den Sturm der „Martiner“ aufs Rathaus von April 1531 im Gedächtnis, sah sich der Rat im Spätsommer 1533 in besonders precärer Situation nach Auffindung eines katholischen Schmähbriefes gegen die Führer der Evangelischen in Rostock¹⁹ genötigt, sich für sein bisheriges Tun in der Religionsfrage vor der Bürgerschaft zu verantworten. In diesen Zusammenhang gehört die (von K. Koppmann beim Ordnen der Ratsakten so bezeichnete) „Proposition des Rats“²⁰, höchstwahrscheinlich eine bzw. die den Bürgern offiziell vorgetragene Rechtfertigung des Rats in Sachen der Reformation. Die Proposition trägt kein Datum und wurde 1931 durch Johannes von Walter irrtümlich in das Jahr 1534 verlegt²¹. Ohne auf Einzelheiten einzugehen, soll hier nur festgestellt werden, daß die zeitliche Einordnung dieser Proposition in die Spanne zwischen 31. August und 13. September 1533 fallen dürfte²². Das Problem der für die Stadt fehlenden Kirchenordnung wird darin völlig übergangen, nicht aber die damit aufs engste verknüpfte Superintendentenfrage, denn vermutlich ist der Ruf nach einem Superintendenten in Rostock unter anderem deswegen besonders gebieterisch laut geworden, weil das Vorhandensein eines solchen die gleichzeitige oder wenigstens sukzessive Lösung der anderen offenen Fragen mehr oder weniger einzuschließen bzw. zu gewährleisten schien.

Am Ende des Berichtes über die verschiedenen vergeblichen Versuche, einen Superintendenten für Rostock zu gewinnen, heißt es in der „Proposition“:

„Me heft thom ende allene Hermannum Bunnun van Lubeck na veler bede eine klene tydt lanck hyrher gekregen.“

Für den zeitweiligen Aufenthalt des Hermann Bonnus 1533 in Rostock gibt es eine Reihe von Belegen, die bisher unbekannt waren.

1. In den Rostocker Ratsakten befindet sich ein kleiner Zettel ohne Datum, ohne Adresse, gänzlich formlos, von Oldendorps Hand geschrieben und offensichtlich an den Rostocker Rat gerichtet, folgenden Wortlauts²³:

„Mgr. Hermen Bonnus, na veler flytigen underhandelinge, is synes dondes und gemotes noch ungewys und nicht entlich entslaten, wyl oversth in korten my beantwerden und schal ock J. Ers. furder nicht vorborghen blyven. Ick wyl oversth noch einen andern anslach maken, de J. Ers. nicht ovel gefallen werdt wyl Godt, Datum utisupra /mith Hepino“²⁴.

Zeitlich wäre diese Mitteilung an den Rat vermutlich einzuordnen in die Monate des Jahres 1533, in denen der Rostocker Rat mit den Anträgen zwecks Superintendentengewinnung an Aepinus in Hamburg und Bonnus in Lübeck umging²⁵, Unternehmungen, bei welchen üblicherweise dem Ratssyndicus die Aufgabe zufiel, zuvor das Terrain zu sondieren. Der besagte Zettel wäre somit der Niederschlag einer derartigen Terrainsondierung.

Falls nun der Rostocker Rat von den Superintendenten Aepinus und Bonnus lediglich einen Ratschlag zur Gewinnung eines geeigneten Superintendenten für die Stadt hat erhalten wollen, bekam er in beiden Fällen einen negativen Bescheid; falls derselbe den einen nach dem andern gebeten haben sollte, das Amt in Rostock gegebenenfalls selbst zu übernehmen, bekam er gleichfalls beide Male eine Absage.

Da es abgesehen von einem Superintendenten in Rostock auch 1533 noch an einer Kirchenordnung wie überhaupt an Durchsetzung der Reformation mangelte, hat sich vermutlich Hermann Bonnus „na veler flytigen underhandelinge“, wie es oben bei Oldendorp heißt, auf entsprechende Vorstellungen aus Rostock hin bereit erklärt, eine kleine Zeit nach Rostock zu kommen, um dort bei der Ordnung der kirchlichen Verhältnisse zu helfen, wieweil letzteres immerhin das Eingeständnis dessen bedeutet, daß die am 11. September 1531 in Rostock eingesetzte, allein aus weltlichen Personen bestehende Ratskommission für Religionsangelegenheiten²⁶ bis dahin nicht in der Lage gewesen war, die dringlichsten Probleme, die sich aus dem Konfessionswechsel in der Stadt ergeben hatten, zu lösen. Man ist versucht festzustellen, daß sich der Rostocker Rat, möglicherweise im Fahrwasser Oldendorpscher Ideen vom religiösen Beruf des christlichen Magistrats, doch offenbar zuviel zugemutet hatte, als er die Religionsangelegenheiten der Stadt allein von obrigkeitwegen zu lösen unternommen bzw. dasselbe zu tun begonnen hatte.

Es ist vermutlich kein Zufall, daß „man“ in Rostock, wobei die inhaltliche Bestimmung des „man“ schwierig sein dürfte, nach einem Mann der Kirche ruft. Offiziell beruft ihm die Obrigkeit, doch tat sie das sicher nicht freiwillig allein von sich aus, vielmehr dürfte das Gewicht der unzufriedenen Anhänger der Reformation in der Stadt dazu gebieterisch Anlaß gegeben haben.

2. Hermann Bonnus kam nach Rostock, und zwar von den Lübeckern an die Rostocker „ausgeborgt“ (gelent), und weilte zwei Wochen hier, wie wir aus einer entsprechenden Angabe in dem (von Karl Michael Wiechmann so bezeichneten) „Diarium über die Verhandlungen des Rats der Stadt Rostock vom 27. August bis 13. September 1533 in bezug auf die gegen den Syndicus Oldendorp und einige Mitglieder des Rats gerichteten Schmähbrief“²⁷ erfahren. In diesem Ratsprotokoll heißt es in Übereinstimmung mit der obengenannten „Proposition“ im Zusammenhang mit den Bemühungen zur Gewinnung eines Superintendenten für Rostock unter anderem, man habe Oldendorp beauftragt (deswegen), nach Hamburg an Aepinus zu schreiben, „und konde ene nicht kriegen“, außerdem habe man den Ratssekretär Peter Sasse nach Wittenberg „verordnet“. Hermann Bonnus aber habe davon abgeraten. Wörtlich heißt es im „Diarium“: „Item dewile me mester Hermen Bunnun van Lub(eck) XIII dage hyr gelent hadde und nicht lenger hebben beholden konen, so hadde he affgeraden, me dorfte na Wittenbergh . . . nicht schicken, Se weren dar nicht avertobekamen.“

Bonnus konnte also den Rostockern nur mitteilen, daß auch eine Gesandtschaftsreise nach Wittenberg erfolglos bleiben würde, ein Superintendent wäre auch von daher nicht zu bekommen. Was er selbst aber für Rostock tun konnte, war, für die Stadt eine Art Kirchenordnung zu entwerfen, denn gewisse Gravamina der Bevölkerung waren so dringlich, daß ihre Regelung keinen Aufschub mehr zu leiden schien. Zum Beweis: Noch in der nach Bonnus' Rückkehr nach Lübeck in Rostock erstellten oben genannten „Proposition des Rats“ hieß es charakteristischerweise, die Rostocker Stadtbevölkerung ‚beargwöhne‘ den Rat, „alse scholden se gades sake und ere, und sunderlick mit bestellunge eynes superattendenten und de inlegginge der armen nicht mit ernste gemeint hebben“, ein Vorwurf, der in erheblich schärferer Form auch im „Diarium“ nachzulesen ist, insofern als unter anderem im Herbst 1533 zwei Ratsherren, Mitglieder der Ratskommission für Religionsfragen, ihre Ratsstühle verließen und gelobten, dieselben erst wieder einzunehmen, wenn sie sähen, daß der Rat es mit der Durchführung der Reformation ernstlich meine²⁸.

In der Tat hatte, soweit wir wissen, der Rostocker Rat ja seit Ende 1531 zwecks Durchsetzung der Reformation kaum etwas anderes getan, als Beteuerungen darüber abzugeben, daß er die Reformation „schützen und handhaben“ wolle und daß er „in dusser Religion ßake middelst der tydt, gedan heft, alles wes ene . . . mogelick und to rechte billick und denlich gewest yß“²⁹. Auf die Verteidigung des Rates auf diese gegen ihn erhobenen Vorwürfe werden wir noch zurückkommen.

III. DIE BEHELFSKIRCHENORDNUNG SELBST

a. Einleitendes

Der besagte Entwurf des Hermann Bonnus für eine Ordnung bestimmter Schwerpunkte bei der seit 1531 immer noch ausstehenden Durchsetzung der Reformation in Rostock, in unserem Beitrag „Behelfskirchenordnung“ genannt, liegt im Rostocker Stadtarchiv³⁰. A. L. Richter und Emil Sehling haben sie vermutlich nicht gekannt, sonst wäre sie von ihnen zumindest erwähnt, wenn nicht gar mit abgedruckt worden.

Wie oben bereits angedeutet, war Bonnus möglicherweise vor 1533 schon andernorts zu Kirchenordnungsfragen um Gutachten ersucht worden und hat, einige Zeit später, selbst eine Kirchenordnung, und zwar die für Osnabrück³¹, entworfen.

So gehört der Entwurf seiner Behelfskirchenordnung für Rostock nicht nur in den Rahmen der Rostocker Reformationsgeschichte, sondern auch in den Zusammenhang der Biographie und der kirchenordnenden Wirksamkeit des Hermann Bonnus wie in den der evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts im allgemeinen.

Der Entwurf des Hermann Bonnus, geschrieben von seiner eigenen Hand, knapp 14 Seiten in Octav, erhebt selbst nicht den Anspruch, eine Kirchenordnung zu sein. Der einleitende Passus spricht von Hauptstücken (*capita*) der Dinge, die „wir“ (wer „wir“ sind, bleibt offen) in einer gesonderten Beratung (*privata consultatione*) mit Bürgermeistern und Rat der Stadt Rostock aufgestellt haben in den Fragen, die in der Religionsache und um das Evangelium für die künftigen Generationen (*apud posteros*) zu bewahren, in erster Linie zu berücksichtigen sind.

Die Frage, wann und wo Bonnus diese Behelfskirchenordnung geschrieben hat, ist aus dem Wortlaut derselben eindeutig dahingehend zu beantworten: diese Zeilen entstanden in dem obengenannten Zeitraum seiner persönlichen Anwesenheit in Rostock (vgl. Blatt 2a: „*me . . . huc advocastis*“).

Was aber das besagte „wir“ in dem „*proposuimus*“ der Einleitung anbelangt, ist nicht leicht zu beantworten. Abgesehen von einem Plural majestatis liegt es natürlich nahe, neben Bonnus selbst an Syndicus Oldendorp zu denken, zumal der als Vorsitzender der Ratskommission für Religionsangelegenheiten in dieser Hinsicht der erste Mann in Rostock war, zum andern, da er mit Bonnus möglicherweise aus seiner Greifswalder Zeit bekannt war, zum dritten, weil der handschriftliche Text der Behelfskirchenordnung mit einzelnen Marginalien, Einschüben und Überschriften von Oldendorps Hand versehen ist.

Was folgt, ist aber trotz des besagten „*proposuimus*“ derart mit Sätzen in der ersten Person Singular durchzogen, daß es sich hierbei also nicht um den protokollarischen Niederschlag einer gemeinsamen Beratung, sondern eindeutig um ein eigenes Werk des Hermann Bonnus handelt.

Seit der offiziellen Einführung der Reformation in Rostock im Jahr 1531 waren von Seiten des Rates, der für sich beanspruchte, die Religionsangelegenheiten der Stadt (unter minimalster Mitsprache der Prediger) von obrigkeitlichen Wegen zu regeln³², bis zum Jahr 1533 nur die Fragen des öffentlichen katholischen Kultus (durch ein vollständiges Verbot) geregelt worden, offen waren dagegen immer noch:

1. die vermutlich vor allem von Gemeinde-Seite aufgeworfene Frage nach Anstellung eines Superintendenten (von obrigkeitlicher Seite war statt dessen ein „geistliches Ministerium“³³ eingerichtet worden),
 2. das gleichfalls vermutlich besonders von Gemeinde-Seite vorgetragene Verlangen nach einer Kirchenordnung für die Stadt,
 3. die einheitliche Regelung der Zeremonienfrage,
 4. die abschließende Regelung bei der Behandlung der in der Stadt verbleibenden katholischen Bevölkerungsteile, Mönche und Nonnen an der Spitze,
 5. wesentliche Fragen in bezug auf das gesamte geistliche Abgabewesen, Predigerbesoldung, Armenversorgung usw., Errichtung von evangelischen Schulen und Armenhäusern und deren Unterhaltung,
- um die wichtigsten Gravamina der evangelischen Stadtbevölkerung gegen den mangelnden Reformationseifer des Rostocker Rats zu nennen.

Dementsprechend ging Bonnus in seinem Entwurf für die Rostocker vor. Nach einleitenden Passagen über die Pflichten des christlichen Magistrats zur Durchführung der Reformation und die Gefahren, die bei Pflichtverletzung von Seiten des unzufriedenen „vulgus“ drohen, dem es um der tranquillitas des Gemeinwesens zuzukommen gelte, folgen Abschnitte über Anzahl und Hauptaufgaben der Prediger, über die „ante omnia“ notwendige Berufung eines Superintendenten, um Eintracht in Lehre und Zeremonien zu gewährleisten, ein Abschnitt über die für Rostock so wesentliche Zeremonienfrage³⁴, worin auch Bonnus (wie bereits 1531 Bugenhagen selbst) die Annahme der entsprechenden Passagen aus der Lübecker Kirchenordnung empfiehlt, wie er persönlich überhaupt für eine einheitliche Regelung der Zeremonienfrage in den benachbarten Hansestädten plädieren möchte und es erinnert an die Beschlüsse des im Jahr 1535 stattfindenden Hamburger Konvents³⁵, wenn Bonnus hier gewissermaßen vorwegnehmend feststellt: Das unvernünftige Volk sei geneigt, die lateinischen Psalmen in den gottesdienstlichen Zeremonien gänzlich zurückzuweisen. Da aber diese lateinischen Zeremonien um der [Bildung der] Jugend willen eingesetzt seien (vgl. hierzu die einschlägigen Passagen in den Bugenhagenschen Kirchenordnungen), sei deswegen eine gewisse Abwechslung von lateinischen Psalmen und deutschen Gesängen angebracht, für deren ordnungsgemäßen Vollzug eigens ein Pädagoge zu sorgen habe.

Mit dem unvernünftigen Volk, das die lateinischen Psalmen verwirft, ist ohne Zweifel an den großen Anhang des Rostocker Reformators Joachim Slüter in Sachen des rein niederdeutschen Gottesdienstes und seine vermutlich zahlreichen Parteigänger auch außerhalb Rostocks abgezielt³⁶.

Es folgt ein weiterer Abschnitt über Aufgaben und Besoldung der Prediger, welche letztere vermutlich sehr im argen lag, was damals allerdings nicht nur für Rostock galt.

Sodann wendet sich Bonnus der Frage nach den Rechten der Patrone geistlicher Stiftungen (*beneficia*) zu. Daran schließt sich ein Abschnitt über die *scola communis*, womit vermutlich eine zentrale Lateinschule gemeint, ist über Lehrer, Rektor und deren Besoldung und über die obrigkeitliche Schulaufsicht.

Der letzte Abschnitt handelt von den in den Kirchspielen zu errichtenden Gotteskästen, dem Armenhaus und dessen Unterhaltung.

Erstaunlich ist, daß Rostock demnach auch 1533 noch keine Gotteskästen, Gemeinen Kasten o. ä. besessen zu haben scheint. Als bemerkenswert am Inhalt der Vorschläge des Lübecker Superintendenten erscheint weiter, daß Bonnus die Lage in Rostock – absichtlich oder nicht – zu beschönigen sucht, wenn er feststellt: „*tranquilla omnia sunt in republica vestra . . . officere potestis apud cives urbis nostrae, ut sine motu omnia a vobis recte instituantur*“. Es fragt sich, ob diese *tranquillitas* nicht vielmehr nur äußerst mühsam bewahrt³⁷ und statt dessen eher eine Ruhe vor dem Sturm war.

Auch kritische Töne kann man, in aller Vorsicht geäußert, finden. Einmal im Passus über die nach Bonnus' Meinung längst überfällige Inangriffnahme der Schulreform und zum andern am Schluß des Ganzen, wo Bonnus dem angeblich so reformationseifrigen Rostocker Rat den Vorwurf nicht erspart, noch nicht einmal gewisse Früchte des – vor Jahren bereits – angenommenen Evangeliums seien in der Stadt sichtbar geworden.

Zusammenfassend meint Bonnus, wenn wenigstens die genannten „*capita*“ in der „*causa religionis*“ vom Rostocker Magistrat gebilligt würden, wäre das Wichtigste erreicht, alles weniger Wichtige könne dann immer noch sukzessive hinzugefügt werden.

Mit einem gebetartigen Appell an die Rostocker, Zeit und Gelegenheit der göttlichen Heimsuchung nicht zu verkennen, beschließt Hermann Bonnus seine Vorschläge.

Abschließend noch ein Wort zu dem Begriff „Behelfskirchenordnung“, der hier deswegen gewählt wurde, einmal, weil Bonnus' Entwurf selbst nicht den Anspruch erhebt, eine Kirchenordnung zu sein, zum anderen, weil er weder vom Rat noch von der Bürgerschaft offiziell approbiert und daher schließlich weder zu rechtlicher Geltung, geschweige denn zur Durchführung gelangt ist.

IV. DER ERFOLG DER BEHELFSKIRCHENORDNUNG VOM JAHR 1533

Wie bereits angedeutet, sehen sowohl die obengenannten „Proposition“ des Rats wie auch das „*Diarium*“ zeitlich auf die Wirksamkeit des für 14 Tage aus Lübeck ‚ausgeborgten‘ Hermann Bonnus in Rostock zurück. Da beide vermut-

lich ziemlich unmittelbar nach Bonnus' Rostocker Aufenthalt entstanden sind, kann aus ihnen kaum auf die Frage nach dem Umfang des Wirksamwerdens der Vorschläge des Lübecker Superintendenten geschlossen werden. Wohl aber läßt sich die Meinung des Rostocker Rats auf die „vorgeschlagene artykele“, mit welcher Formulierung die „Proposition“ sehr wahrscheinlich Bonnus' Entwurf meint, aus beiden Dokumenten erschließen.

Zur Superintendentenfrage verteidigt sich der Rostocker Rat mit dem Argument, daß bisher beim besten Willen keine geeignete Persönlichkeit gefunden werden konnte.

Was „de inlegginge der armen“ anbeht, behauptet der Rat: „De ßake der armen to forderende yß eyn Radt ock stedes geneget gewest und ock noch, id mangelt overst allene am meisten dele an der borunge dar me de armen mede holden scholde, dar mit id nicht mit einem schimpe balde na dem anfrage wedder affginghe wo villichte in andern orden geschen syn moghe.“³⁸ Es wird also nicht nur auf Geldmangel, sondern auch auf das schlechte Beispiel unüberlegten Handelns anderer Städte hingewiesen. Darauf folgt ein Appell an die Bürgerschaft, unter anderem eine geeignete Örtlichkeit für ein Armenhaus auszumachen und zu nennen: „Wen gy nu the eyner bequemen stede gedacht heden, dar me de armen leggen scholde und tho anderer notroft, dar me de sulvigen mede voden und upholden mochte, mit der mathe dat id nemande in syner herlicheide und gerechticheide to schaden unnd nadele, ock der Stadt to nener widinghe und unwyllen gereken und gelangen mochte. Datsulvige wolde eyn Ers. Radt ock gerne horen und denne furder dar Inne syck mit geborlyker andtwordt und aller billicheit vornemen laten.“

Die Schulfrage „und weiß ock wyder in der Religion ßake vannoden“, wird, so geht aus der Proposition weiter hervor, vom Rat gleichfalls mit plausibel sich gebender Begründung aufgeschoben, denn in diesen Sachen will er „mit rade eynes Superattendenten ßo drade se den bekamen konen, furder mit allem ernste fort faren, ßo vele jummer mogelick und thor billicheit denlick yß.“ Schließlich fordert der Rat die Bürgerschaft auf, ihren gegen den Rat gehegten Argwohn fallen zu lassen und gemeinsam vorzugehen:

„gy wyllen se sulckes gevatedes und ingepyldeten arghwans vorlaten und juwen Radt wo wyder hyr inne vort to varende up de *vorgeschlagene artykele*+ fruntlick mitdelen.“³⁹

Mit den ‚vorgeschlagenen Artikeln‘ sind höchstwahrscheinlich die einzelnen Abschnitte der Behelfskirchenordnung des Hermann Bonnus gemeint.

Doch vermutlich hatte es im Herbst 1533 von Seiten des Rostocker Rats mit dieser Beteuerung seines guten Willens wieder einmal fürs erste sein Bewenden.

Daß bis zum Sommer 1534 nur wenige der Vorschläge des Hermann Bonnus in Angriff genommen worden waren, geht mit fast schmerzlicher Deutlichkeit aus den „Artikeln in der Religion sake“ der Rostocker Bürgerschaftsbewegung, der „Vierundsechziger“, hervor, in denen mit geradezu revolutionärem Nachdruck die endlich fällige Durchsetzung der Reformation in Rostock gefordert wird⁴⁰.

Kurz vor Mitte Juni 1534, so berichten die Protokolle der Vierundsechziger, „hebben syck de borger samptlick undereinander verbunden, unde thosamende geßwaren, myth einem Eede: ‚Dath ick wyl Gades ßake und dem hilligen Evangelio bystandt don, na Christliker ordenunge, wo mer wen ein mall⁺ eyn Erbar Radt der Stadt Rostock, mith eren borgeren avereyn gekamen syn, alße dath wy willen samptlick de Kercken, Scholen und Armen vorßorgen‘.“⁴¹

Kurz darauf, am 22. Juni 1534, haben die Vierundsechziger „desse volgende Artikel . . . kortlick in schrifft vorfaten laten, achtent samptlick nutte und gudt, dat densulven alße volge geschee, *ane lenger vortoch*“.⁴²

Die an erster Stelle angeführten „Artikel in der Religion sake“ fordern:

1. eine Kirchenordnung (dat hyr in allen Kercken, eine gude bestendige ordiantie gemaket, und eindrechtich in allen Carspelen gehalten werde):
 - einen Superintendenten, der für einträchtige Verkündigung des Wortes Gottes „und de Ceremonien, ßo Gades worte gemete“ Sorge tragen solle.
2. Zur Versorgung der Armen sollen „alle geistlike güder, welcker in Gades eere gegeben, dartho gebuket werden“ und in die Gotteskiste kommen, um daraus Arme, Prediger und Kirchendiener zu unterhalten.
3. Auch die Einkünfte sämtlicher anderen geistlichen Stiftungen sollen in die Gotteskiste fließen zur Unterstützung von Armen aller Art (mit selbstverständlicher jährlicher Rechenschaftslegung der Kistenherren).
4. Eine Schule scheint inzwischen schon eingerichtet worden zu sein, denn in Artikel 4 wird nur verlangt, daß Rat und Bürger für „gude Orgelemeisters und Lerers vor de kinder“ sorgen sollen⁴².

Von den Forderungen der Behelfskirchenordnung von 1533 und den entsprechenden Anliegen der Vierundsechziger im Juni 1534 wurden, wenn wir einen abschließenden Überblick vornehmen, folgende einer Verwirklichung zugeführt:

Zuerst (d. h. bereits vor Juni 1534) wurde vermutlich die Schulfrage in Angriff genommen: 1534 erhielt die von Johannes Oldendorp ins Leben gerufene zentrale Lateinschule ihr Domizil in (dem dazu konfiszierten) Refektorium des Dominikanerklosters St. Johannis. Diese Schule konnte sich aber nach Oldendorps Weggang vermutlich nicht mehr lange halten.

Ein Armenhaus wurde 1534 im aufgelösten Franziskanerkloster eingerichtet.

Einen Superintendenten bekam die Stadt in Heinrich Tehen, im Dezember 1534 offiziell vom Rat eingesetzt, allerdings nur „provisorisch“, und das vermutlich mit direktem Rückgriff auf die von Bonnus definierte Klausel, daß eine Personalunion von „Ordinarius“ (lector), d. h. Professor der Theologie an der Universität Rostock, und Superintendenten für die Stadt das Beste sei (da auch hier wie in der Stralsunder und in den Bugenhagenschen Kirchenordnungen der Superintendent lateinische Lektionen zur theologischen Weiterbildung der Prediger zu halten verpflichtet sein sollte). Dieses Provisorium blieb in Rostock bis zu Techens Entlassung im Jahr 1540 bestehen⁴³.

Nicht gelöst wurden folgende Anliegen der Reformation: Eine eigene Kirchenordnung erhielt Rostock nicht, auch eine fremde wurde vorerst nicht angenommen.

Was die einheitliche Regelung der Zeremonienfrage angeht, geschah diese – wenn überhaupt – vermutlich erst nach dem Hamburger Konvent 1535, wenn gleich diesbezüglich unsere Kenntnisse mehr als dürftig sind⁴⁴.

Auch die Lösung der auf finanziellem Gebiet liegenden Vorschläge des Hermann Bonnus und der Vierundsechziger blieb vermutlich auf lange Sicht völlig unbefriedigend, etwas, was aber keineswegs eine Eigenheit der Rostocker Entwicklung war und daher mit einem Hinweis auf die vielen Parallelen in der Reformationsgeschichte anderer Städte nicht näher berührt zu werden braucht.

Daß Hermann Bonnus' Verbindungen zu Rostock auch nach 1533 nicht abrisen, beweisen zwei – leider undatierte – Briefe von Bonnus an den Rostocker Stadtsekretär Peter Sasse, worin auch ein informeller Schriftwechsel mit dem Rostocker Magister Conrad Pegel Erwähnung findet⁴⁵. Die Briefe behandeln u. a. Fragen des Rostocker Schulwesens und die Tatsache, daß „jetzt in Rostock, was Stadt- und Kirchenangelegenheiten betreffe, Ruhe und Frieden sei“⁴⁶.

Beide Briefe sind vermutlich einige Zeit nach Pfingsten 1540 geschrieben, d. h. nach der fulminanten Predigt des Rostocker Superintendenten Heinrich Techen gegen den mangelnden Reformationseifer des Rostocker Rats, die so „eingeschlagen“ hatte, daß führende Prediger aus den benachbarten Hansestädten nach Rostock gerufen werden mußten, um die Wogen zu glätten, unter ihnen auch Bonnus und Aepinus⁴⁷.

ANMERKUNGEN

- 1 Bernhard *Spiegel*, Hermann Bonnus, Göttingen 1892²; ratsam erscheint es, auch die Rezensionen zur (ersten und) zweiten Auflage heranzuziehen, so u. a. L. Grote in: Zeitschrift für Historische Theologie Bd. 36 = NF Bd. 30, 1866, S. 435 ff.; G. Bossert in: Theologische Literaturzeitung Jg. 17, 1892, Sp. 260 f.; G. Kawerau in: Deutsche Literaturzeitung Jg. 13, 1892, Sp. 522 ff. (u. a. mit Hinweis auf gute Lesarten bietendes [bis heute vorhandenes; Sign. SH 133 A] abschriftliches Exemplar der Kockschen Chronik in der Universitätsbibliothek Kiel).
- 2 Wolf-Dieter *Hauschild*, Leben und Werk des Reformators Hermann Bonnus (1504–1548), in: Quakenbrück, Von der Grenzfestung zum Gewerbezentrum, hrsg. v. Horst-R. Jarck (= Osnabrücker Geschichtsquellen und Forschungen 25), Quakenbrück 1985, S. 298–318.
- 3 Vgl. *Spiegel* a. a. O. S. 15.
- 4 J. C. *Dähnerts* Pommersche Bibliothek, Bd. 3, Greifswald 1754, S. 233 Anm.
- 5 Vgl. Alfred *Uckele*, D. Jacob Runges Brevis designatio, in: Baltische Studien, NF Bd. VI, Stettin 1902, S. 57.
- 6 Dagegen spricht auch Oldendorps auf herkömmliche kirchliche Privilegien pochendes Eintreten für die Belange der Universität Greifswald. Im Jahr 1522/23 verteidigte Oldendorp die Mitglieder derselben erfolgreich gegen das städtische (gewisse refor-

- matorische Einflüsse dokumentierende) Ansinnen, persönlich an den Fortifikationsarbeiten der Stadt teilzunehmen; vgl. J.G.L. *Kosegarten*, *De academia Pomerana*, Greifswald 1889, p. 49.
- 7 Unter den neueren Arbeiten vgl. z. B. Erik *Wolf*, *Große Rechtsdenker*, Tübingen 1951³, S. 141; Wilhelm *Jensen*, Johann Oldendorp und das Hamburger Domkapitel, in: *Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte* Bd. 41, Hamburg 1951, S. 205 f.; Heinrich *Reincke*, *Große Hamburger Juristen* (= Veröffentlichungen der Gesellschaft Hamburger Juristen, Heft 1), Hamburg 1954, S. 15; (Autorenkollektiv), *Geschichte der Stadt Rostock in Wort und Bild*, Berlin 1980, S. 42 (Helga Schultz).
 - 8 Vgl. Johannes von *Walter*, *Die Reformation in Rostock*, in: *Das Evangelische Rostock*, Rostock 1931, S. 7–46, hier bes. S. 26 ff.
 - 9 Vgl. *Spiegel* a. a. O. S. 16.
 - 10 Vgl. Sabine *Pettke*, *Zur Datierung der Rostocker Ratsordnung in Religionssachen Jahreswende 1530/1531*, derzeit im Druck in der *Wissenschaftlichen Zeitschrift der Wilhelm-Pieck-Universität Rostock*, *Gesellschaftswissenschaftliche Reihe*.
 - 11 Zu dieser Abfolge in der beruflichen Laufbahn des Hermann Bonnus in Lübeck kommt W. D. *Hauschild* a. a. O. S. 300–303. Als Beleg dafür, daß Bonnus erst nach Bugenhagens Abreise aus Lübeck (Ostern 1532) zur Wahrnehmung des Superintendentenamtes berufen wurde, ist *Bughenhagens* Äußerung in seiner Schrift „*Widder die kelch Diebe*“ (Wittenberg 1532, Bl. 80 b) heranzuziehen: „Ich habe alhie zu Lubeck viermal jn diesem jare [1531] den catechismum gepredigt . . .“, eine Arbeit, die Bugenhagen in seinen Kirchenordnungen ausdrücklich dem Superintendenten vorbehalten hat. Wie bereits Theodor *Schulze* hervorhob, läßt sich mit „ziemlicher Sicherheit . . . daraus schließen, daß während des Jahres 1531 ein Superintendent in Lübeck noch nicht vorhanden war . . . und daß Bugenhagen selber in dieser Zeit provisorisch das Amt eines Superintendenten verwaltete“. (Bugenhagen in Lübeck, in: *Wartburghefte für den Evangelischen Bund* Nr. 30, Leipzig 1904, S. 23 f.).
 - 12 *Spiegel* selbst a. a. O. S. 32 hegt Zweifel an dieser Überlieferung; völlig auszuschließen ist sie vermutlich nicht. Zu Osnabrück 1532 vgl. Alois *Schröder*, *Die Reformation in Westfalen* Bd. 2, Münster 1983, S. 486 ff.
 - 13 Vgl. Karl *Koppmann*, *Die Kämmererechnungen der Stadt Hamburg*, Hamburg 1883, S. 476.
 - 14 Vgl. *Spiegel* a. a. O. S. 33; ein Beweis für Hamelmanns Nachricht, der gleichfalls nicht völlig auszuschließen ist, fand sich bisher nicht. Zu Soest 1532 vgl. Alois *Schröder*, *Die Reformation in Westfalen* Bd. 1, Münster 1979, S. 362–370.
 - 15 Vgl. meinen ungedruckten Aufsatz „*Die Superintendentenfrage in Rostock*“.
 - 16 Karl *Koppmann*, *Urkundliches zur Geschichte der Reformation*, in: *Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock* III, 1, Rostock 1900, S. 76: Schoß fol. 45 b (1533): „Item so schenkede de radt mester Hermannus Bunnus tho Lubeke, done he hir was, einen sulveren stop . . .“.
 - 17 Vgl. G.C.F. *Lisch*, *Beiträge zur Geschichte der Reformation in Rostock und des Domkapitels daselbst*, in: *Jahrbücher des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde* 16, 1851, bes. S. 14 ff. (mit Anlagen).
 - 18 Vgl. S. *Pettke*, *Kirchen- und staatsrechtliche Auseinandersetzung um das Kloster zum Heiligen Kreuz in Rostock im Rahmen der mecklenburgischen Kloster- und Verfassungsfrage* (16.–20. Jahrhundert), *Promotion-B-Schrift*, Wilhelm-Pieck-Universität Rostock 1985, (masch.), S. 23–30.

- 19 Vgl. Karl Michael *Wiechmann*, Mecklenburgs altniedersächsische Literatur Bd. 1, Schwerin 1864, S. 160 ff.
- 20 Stadtarchiv Rostock, Aktenbestand Rat/Kirchenwesen I (neue Verzeichnung), Original, 5 Bl. fol.
- 21 Vgl. J. v. *Walter* a. a. O. S.42 f.
- 22 Zur Datierung und Gesamtproblematik vgl. meine ungedruckten Aufsätze „Die Auseinandersetzung um den Rostocker Schmähbrief vom Herbst 1533“ und „Rostocks Reformation im Spiegel zeitgenössischer Urfehden“.
- 23 Stadtarchiv Rostock, Rat/Kirchenwesen II.
- 24 Der nachhinkende Zusatz „mith Hepino“ ist mittels einer eckigen Klammer hinter dem utisupra angehängt, eine entsprechende Stelle im Text ist nicht markiert.
- 25 K. *Koppmann* (s. o. Anm. 16) druckt aus dem (heute verschollenen) Rostocker Akzisebuch folgende Notiz vom 21. Juni 1533 ab: Zwei Rostocker Ratsgesandte erhalten ihre Auslagen zurückerstattet, da beide „na dem Ordinario, alsze doctor hippino na Hamborgh gezant weren umbtrent exaudi“ (um Mai 25). – Dies könnte bedeuten, daß die besagten Verhandlungen mit Bonnus und Aepinus vor Sommer 1533 begannen.
- 26 Näheres dazu vgl. bei S. *Pettke*, Stadtobrigkeit und Landesherrn im Streit um das lutherische Kirchenregiment, dargestellt an der Reformation Rostocks im vierten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts, in: Herbergen der Christenheit, Jahrbuch für deutsche Kirchengeschichte 1986/87, S. 68 ff.
- 27 Vgl. K. M. *Wiechmann* a. a. O.; Original im Staatsarchiv Schwerin, näheres dazu vgl. in meinem oben Anm. 22 erstgenannten Aufsatz (mit Wiedergabe des vollen Wortlauts der Quelle).
- 28 Vgl. K. M. *Wiechmann* a. a. O. S. 161.
- 29 Proposition a. a. O. (S. 2).
- 30 Stadtarchiv Rostock, Rat/Kirchenwesen II.
- 31 Vgl. Emil *Sehling*, Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, Bd. VII, 1, Tübingen 1963, S. 247 ff.
- 32 Vgl. oben Anm. 26.
- 33 Vgl. S. *Pettke*, Zur Rolle Johann Oldendorps bei der offiziellen Durchführung der Reformation in Rostock, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung, Bd. 101, S. 341.
- 34 Vgl. S. *Pettke*, Zwei Briefe Bugenhagens an den Rostocker Rat 1530/1531, in: Hrsg. H. G. Leder, Bugenhagen – Gestalt und Wirkung, Berlin 1984, S. 118–143, hier bes. S. 121 ff.; vgl. ferner S. *Pettke*, Das Gutachten des Urbanus Rhegius für den Rostocker Rat vom 8. November 1531, z. Z. im Druck im Jahrbuch der Gesellschaft für Niedersächsische Kirchengeschichte.
- 35 Vgl. Emil *Sehling*, Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, Bd. V, Leipzig 1913, S. 282; vgl. auch S. *Pettke* (s. o. Anm. 10).
- 36 Näheres vgl. oben Anm. 34.
- 37 Hierzu vgl. besonders die eindrucklichen Formulierungen im Schreiben des Rostocker Rats an den mecklenburgischen Herzog Albrecht vom 4. Mai 1531, Staatsarchiv Schwerin, Ecclesiastica generalia Rostock Nr. 1525 (erwähnt bei S. *Pettke* s. o. Anm. 33).
- 38 Proposition a. a. O. (S. 4).
- 39 ebd. (S. 4 f.).
- 40 Vgl. meinen ungedruckten Aufsatz „Rostocks Vierundsechziger und die Durchführung der Reformation“.

- 41 Vgl. Stadtarchiv Rostock, Bestand Bürgerschaftsakten.
 42 Zum Ganzen vgl. Anm. 40/41.
 43 Vgl. S. *Pettke* s. o. Anm. 26.
 44 Vgl. S. *Pettke* s. o. Anm. 34 (2).
 45 Abdruck in „Etwas von gelehrten Rostockschen Sachen“, 6. Jahr, 1742, S. 609–613.
 46 Formulierung B. Spiegels a. a. O. S. 128.
 47 Vgl. K. *Koppmann*, Des obersten Prädikanten H. Techen Anstellung und Absetzung, in: Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock I, 2, Rostock 1892, bes. S. 26 f.

1a Capita illorum que privata consultatione proposuimus consulibus et Senatui urbis Rostochianae in his, que ad Religionis caussam, et Evangelium conservandum apud posteros, potissimum requiruntur.

Si summam laudem meretur Magistratus cum in Republica gubernanda communi commodo, paci, et tranquillitati consulit, cum ab iniuria defendit subditos, cum vallis et fossis munire studet urbem, ut omnia et meliora, et instructiora ad posteritatem transferantur, multo sane ampliori commendatione digni sunt illi principes et magistratus, quibus preter has virtutes curae quoque est ut verae religionis et Evangelii studia syncere conserventur non suis solum temporibus, sed etiam apud posteritatem.

Quid enim prodest possessionibus et munimentis augere imperium, quod caducum est, et eius salutis rationem negligere, qua aeterna est, et ad animam pertinet, cuius si detrimentum paciatis, frustra etiam, iuxta Christi sententiam, totius mundi facultates possideas. Ut interim non dicam bonam partem publicae pacis sitam esse in studio et cognitione verae

1b // pietatis, nam promittitur in scripturis illi magistratui benedictio et successus imperii, qui deum timet, et contra minatur deus excidium regni, et devastationem rerum politicarum illis, qui neglecto timore dei, et contempta cura religionis, suas cupiditates et adfectus sequuntur, atque hoc in causa est, quod videmus impiorum hominum imperia nunquam fere diuturna fuisse aut stabilia, caret enim successu et felicitate impietas, ut maxime ad tempus floreat. Quare debent hae caussae, que gravissimae sunt commovere et expergefacerere animos vestros, patres conscripti (Marginalie Oldendorps: preterquam quod offitii vera ratio et datum ad utilitatem Reipublicae iuramentum cum primis exigit) ut hoc tempore pro evangelio conservando summa cura advigiletis, nam res vobis in manibus est, et tranquilla omnia sunt in re publica vestra, et autoritate vestra, que vobis unde quoque salva est, efficere potestis apud cives urbis vestrae, ut sine motu omnia a vobis recte instituantur ad gloriam Evangelii, et tranquillitatem reipublicae vestrae. In psalmo minatur deus effundere se velle contemptum super principes,

1a [Dies sind] die Hauptpunkte dessen, was wir in gesonderter Beratung mit den Bürgermeistern und dem Rat der Stadt Rostock aufgesetzt haben in den Dingen, die wir für die Religionssache und [dafür], das Evangelium bei den Nachkommen zu erhalten, hauptsächlich für nötig halten.

Wenn ein Magistrat höchstes Lob verdient, indem er beim Lenken des Gemeinwesens für das gemeine Beste, Frieden und Ruhe sorgt, wenn er die Untertanen gegen Unrecht verteidigt, die Stadt mit Wällen und Gräben zu befestigen sucht, damit alles sowohl besser als auch wohlgeordnet auf die Nachkommen überliefert wird, einer wieviel größeren Empfehlung sind [dann] diejenigen Fürsten und Magistrate würdig, bei denen man außer diesen Tugenden auch dafür Sorge trägt, daß die Studien des wahren Evangelismus rein bewahrt werden, nicht allein zu ihren Zeiten, sondern auch bei der Nachkommenschaft.

Was nämlich nützt es, durch Besitztümer und Bollwerke die Macht, die vergänglich ist, zu vergrößern, während man die Rücksicht auf das eigene Heil vernachlässigt, das ewig ist und das sich auf die Seele bezieht. Wenn du daran Schaden leidest, ist es nämlich laut Christi Ausspruch vergeblich, daß du die Reichtümer der ganzen Welt besitzt. Nicht daß ich indessen behaupte, ein gut Teil des öffentlichen Friedens sei in Studium und Erkenntnis der wahren Frömmigkeit / /

1b begründet, denn in den [heiligen] Schriften wird dem Magistrat, der Gott fürchtet, Segen und Fortdauer der Herrschaft verheißen. Dagegen droht Gott mit Vernichtung der Herrschaft und Zerstörung des Gemeinwesens denen, die bei Verachtung der Gottesfurcht und Vernachlässigung der Sorge für die Religion ihren eigenen Begierden und Affekten folgen. Der Grund liegt, wie man sieht, darin, daß die Reiche der gottlosen Menschen meist kaum langdauernd oder stabil gewesen sind, denn der Gottlosigkeit mangelt es an Fortdauer und Glück, damit sie für alle Zeit gedeiht. Daher müssen dies die Beweggründe sein, ehrwürdige Herren, die eure Gemüter ganz besonders anregen und ermuntern sollen (Marginalie Oldendorps: abgesehen davon, daß der wahre Beweggrund des [obrigkeitlichen] Amtes und der zum Nutzen des Gemeinwesens geleistete Eid es besonders fordert], daß ihr in dieser Zeit zur Bewahrung des Evangeliums mit großer Sorge wachsam seid, denn die Sache liegt euch in den Händen und in eurem Gemeinwesen ist alles friedlich und unter eurer Autorität, was daher auch durch euch aufrechterhalten werden muß. Ihr könnt bei den Bürgern eurer Stadt bewirken, daß durch euch alles ohne Aufruhr zur Ehre des Evangeliums und zur Beruhigung eurer Stadt recht eingerichtet wird.

Im Psalm droht Gott, er wolle seinen Zorn ausgießen über die

- 2a et id fieri nostra // etiam aetate videtis passim in Germania, quia dum pertinaciter resistit magistratus Evangelio in civitatibus, accidere videtis, ut iudicio dei quodam vulgus omnia agat tumultuarie, et opponat se Magistratui. Vobis vero ne quid simile accidat, videndum est, ut fata ista, que vulgaria esse hodie cognoscitis, vestra prudentia antevortatis. Quod nisi feceritis, credite mihi, sentietis aliquando, quantum periculi adferat oblatam in curando Evangelio occasionem, ultro non arripuisse. Nisi enim mature operam dederitis, ut in urbe vestra doctos et pios predicatores in Ecclesiis habeatis, qui syncere doceant ea, quae utilia sunt pietati et tranquillitati publicae, fieri non potest, quin in tanta perversitate morum, et tanto aestu sectarum, malum aliquod exoriatur vobis, quod non Ecclesiae concordiam tantum dissipabit, sed detrimentum etiam adferet reipublicae. Non potest enim publica pax firma retineri diu, ubi animi civium dissentientes sunt inter se de religione.
- 2b Christus dominus adsit vobis spiritu suo, ut quantum // referat hoc et similia multa expendere bonum magistratum, recte cognoscatis. Etenim si ex officio debet magistratus ea curare, que commodo sunt reipublicae, et propellere ea, quae detrimentum videntur adlatura, multo profecto magis in his curandis vigilantem esse decet magistratum, qui ad pietatem, et ad iuventutis institutionem pertinent, nimirum ex quibus vel summa salus, vel extremum discrimen et Ecclesiae et reipublicae pariter solet plerumque demanare. Equidem non dubito expendisse vos hec omnia iam antea, priusquam me quoque huius causa in consilium vestrum huc advocastis. Et quia petiistis a me modo, ut indicam quendam vobis hac in re ostenderem, ut habere possentis, quid potissimum pro huius loci et urbis vestrae ratione sequi oporteat, libenter sane quid mihi in universum in hac causa consultum videatur subijcio, sed ea lege ut et in illis, qui ad stipendiorum redditus pertinent, cum statu, opibus, et conditione urbis et reipublicae vestrae deliberetis. //

2a Fürsten und ihr seht // es auch zu unserer Zeit überall in Deutschland geschehen. Denn solange ein Magistrat beharrlich dem Evangelium in den Städten widerstrebt, seht ihr [es] geschehen, daß auf Grund eines gewissen Urteils Gottes die Menge alles in tumultuarischer Weise regelt und sich dem Magistrat entgegenstellt. Damit euch aber nicht etwas Ähnliches geschieht, muß darauf geachtet werden, daß ihr solch Unheil, was ihr heutzutage als allgemein üblich wahrnehmen könnt, durch eure Klugheit vereitelt. Wenn ihr das nicht getan habt, glaubt mir, werdet ihr später einmal spüren, wieviel an Gefahr eine verpaßte Gelegenheit, für das Evangelium Sorge zu tragen, mit sich bringt, statt sie von selbst ergriffen zu haben. Wenn ihr euch nämlich nicht bald bemüht, daß ihr in eurer Stadt gelehrte und fromme Prediger in den Kirchen habt, die das rein lehren, was für die öffentliche Frömmigkeit und Ruhe nützlich ist, kann [es] geschehen, daß in einer solchen Verkehrung der Sitten und bei solch einer Parteienleidenschaft irgendein Übel bei euch entsteht, das nicht nur die Eintracht der Kirche zerstören, sondern auch dem Gemeinwesen Schaden zufügen wird. Auf die Dauer kann nämlich der öffentliche Friede nicht fest erhalten werden, wo die Gemüter der Bürger in der Religions(frage) untereinander zerstritten sind. Christus der Herr stehe euch bei mit

2b seinem Geist, damit ihr // recht erkennt, wieviel dieses und vieles ähnliche abzuwägen einem guten Magistrat ansteht. Wenn nämlich ein Magistrat für diese Dinge, die dem Gemeinwesen zugute kommen, von Amts wegen sorgen muß, und das verhindern, was als möglicher Schaden erscheint, um wieviel mehr ziemt es sich in der Tat für einen Magistrat bei Regelung der Dinge wachsam zu sein, die sich auf die Frömmigkeit und auf die Jugenderziehung beziehen, von denen zweifellos entweder höchstes Heil oder größte Gefahr sowohl für Kirche als Gemeinwesen meist in gleicher Weise herzufließen pflegen. Gewiß, ich zweifle nicht daran, daß ihr dies alles schon vorher erwogen habt, bevor ihr mich auch dieser Sache wegen zu eurer Beratung hierher gerufen habt. Und weil ihr von mir nur erbeten habt, daß ich euch in dieser Sache ein gewisses [Maßnahmen-]Verzeichnis gebe, damit ihr euch an etwas halten könnt, was nach der Gegebenheit (ratione) dieses Ortes und eurer Stadt für euch am nützlichsten zu befolgen sei, lege ich freilich gern dar, was mir insgesamt in dieser Sache ratsam zu sein scheint, aber unter der Bedingung, daß ihr euch in jenen Dingen, die sich auf die Zahlung von Geldern (redditus stipendiorum) beziehen, je nach dem Status, den Mitteln und der [speziellen] Bedingung eurer Stadt und Gemeinwesens entscheiden könnt.

richtig, wenn es geschehen könnte, daß die Stadt nicht nur hierin in den öffentlichen Kirchen dieser Stadt, wie im übrigen durch die Nachbarschaft des Ortes wie auch durch das Recht des ergriffen Bundes untereinander verbunden sind.

3a // Imprimis opera danda est ut cum iudicio pii, eruditi, et modesti concionatores constituentur in omnibus templis, quorum officium erit regnum Christi per synceram predicationem evangelii formare in conscientiis hominum, et dispensare sacramenta iuxta institutionem Christi, consulere quoque publicae paci, ne quis pretextu Evangelii, vel turbas excitet in republica, vel privatim cupiditates suas sectetur (Marginalie Oldendorps: Et hi vicissim in Ecclesia vera sunt alendi non sordide).

Templa parrocialia quatuor sunt, in singulis autem templis pro huius loci conditione duos concionatores satis esse opinor, et maxime si tertius templi minister accesserit, quem aedituum vocant, cuius opera in dispensandis sacramentis uti possunt, si requirat necessitas, vel postulet casus aliquis (Marginalie Oldendorps: potest his adjungi ostiarius aliquis, cuius opera utatur edituus in negotiis Ceremoniarum).

Preter hos ante omnia opus erit ordinarium in Theologia lectorem, et Superintendentem in Ecclesia adcersere, qui presit omnibus, qui formet latine docendo predicatores alios ut recte secare studeant iuxta apostoli preceptum sermonem domini,

3b ut doceant omnia ad edificationem // ecclesiae, et ad utilitatem communis concordiae urbis, proinde ut vir aliquis huiusmodi quaeratur adeo est necessarium, ut nihil supra, nam dum non habet Ecclesia certum caput aliquid (im Text caput aliquid gestrichen, dafür Marginalie Oldendorps: ductorem) et dum concionatores rectore (im Text rectore gestrichen, dafür Einfügung Oldendorps: instructore) carent, qui in timore dei, et prudenter agat et respicat omnia, fieri non potest, quin inter predicatores ipsos qui conditione ex aequo aequales sunt, tandem vel in doctrina, vel in ceremoniarum ritu, exoriatur dissensio, quae parere sepe solet gravissima dissidia, et sectas civium inter se, unde postea etiam maiora mala nascuntur, et hec pericula maxime metuenda sunt vobis in Ecclesia hoc tempore, que omnia passim sectarum incendio longe lateque videmus aestuare.

Porro certa aliqua ratio in ceremoniis templorum observandis mutuari potest ex ea ordinatione, quam Lubecensium Ecclesiae D. Pomeranus conscripsit, et optarem si fieri posset eosdem ritus esse ceremoniarum in templis publicos in his urbibus maritimis, que alioqui et in vicinitate loci, et federis arctioris iure intra se colligatae sunt.

3a // Vor allem aber muß man Mühe darauf verwenden, daß mit Bedacht fromme, gelehrte und ehrbare Prediger in allen Kirchen eingesetzt werden, deren Aufgabe sein wird, das Reich Christi durch die reine Predigt des Evangeliums in den Gewissen der Menschen zu bauen (formare) und die Sakramente nach der Einsetzung Christi zu spenden, auch bedacht zu sein auf den öffentlichen Frieden, damit nicht jemand unter dem Vorwand des Evangeliums entweder Unruhen im Gemeinwesen erweckt oder für sich seinen eigenen Begierden folgt (Marginalie Oldendorps: und solche wiederum dürfen nicht schimpflicher Weise in der wahren Kirche ernährt werden).

Es bestehen vier Kirchspielkirchen; ich meine aber, daß in den einzelnen Kirchen je nach der Gegebenheit dieses Ortes zwei Prediger genug sind, und daß höchstens ein dritter als Kirchen-Diener dazukomme, den sie als Küster berufen [und] dessen Hilfe man beim Sacramente-Spenden in Anspruch nehmen kann, wenn es die Notwendigkeit oder irgendein Fall erfordert (Marginalie Oldendorps: diesen [Genannten] kann jemand als Türhüter zugeordnet werden, dessen Hilfe als Küster man bei den Verrichtungen der Zeremonien nutzen kann).

Abgesehen von diesen [Leuten] wird es vor allem nötig sein, einen Lektor Ordinarius in der Theologie und Superintendenten in der Kirche zu berufen, der an der Spitze aller steht, der durch lateinische Lehrveranstaltungen die anderen Prediger [weiter-]bildet, damit sie sich bemühen, das Wort des Herrn nach der Vorschrift des Apostels recht zu unterscheiden, damit

3b sie alles lehren zur Erbauung der Kirche // und zum Nutzen der allgemeinen Eintracht der Stadt. Daß demnach irgendein Mann dieser Art gesucht wird, ist daher so nötig, daß nichts wichtiger ist, denn solange die Kirche kein festes Haupt hat und solange den Predigern ein Leiter fehlt, der in Gottesfurcht und klug handelt und alles berücksichtigt, kann es geschehen, daß unter den Predigern selbst, die an Voraussetzung einander gleich sind, doch schließlich in der Lehre oder beim Vollzug der Zeremonien eine Meinungsverschiedenheit entsteht, die oft schwerwiegende Zwietracht und Parteiungen der Bürger untereinander hervorzubringen pflegt, woraus später auch größere Übel hervorgehen. Diese Gefahren müssen von euch in der Kirche am meisten gefürchtet werden in dieser Zeit, in der wir in jeder Beziehung überall den Brand der Parteiungen weit und breit lodern sehen.

Ferner kann eine feste Regel zur Beachtung der Zeremonien in den Kirchen entlehnt werden aus jener [Kirchen-]Ordnung, die Doktor Pomeranus [= Bugenhagen] für die Kirche der Lübecker zusammengeschrieben hat; und ich wünschte, wenn es geschehen könnte, daß dieselben Riten herrschten in den öffentlichen Kirchen dieser Seestädte, die im übrigen durch die Nachbarschaft des Ortes wie auch durch das Recht des engeren Bundes untereinander verbunden sind.

4a Insania vulgi est repudia- // re latinos psalmos in ceremoniis, et quia iuventutis causa maxime institutae sunt ceremoniae, ideo vicissitudine quadam latinis psalmis, et germanicis canticis utetur iuventus in Ecclesia. Ceterum ut id rite et apto ordine quodam fiat, aderit pedagogus semper, qui chorum ducet, et instruet.

Predicatores ex ea scripturis argumenta proponere auditoribus semper studebunt, quae ad pietatem conducunt, ne facere videantur magis, quod ad ostentationem attinet, quam quod captum auditorum conveniat. Unice operam impendent catechismi doctrinam, que continet summa elementa religionis, subinde idque simplicissime inculcare et repetere.

Officium illorum qui predicant verbum est orationibus vacare, et versari semper in meditationibus scripturae sacrae, ut ipsi certo intelligant, quod doceant alios, et ut doceant ex adfectu, ideoque illis negotiis, quae externa sunt, et que ad victum parandum pertinent comparari neque possunt, neque debent. Quare necesse est, ut illis rebus omnibus, que commoda habitationis et victus ratio exigit, digne eis et hone-

4b ste prospiciatur, ne inopia et tenuitate // rei familiaris coacti suum officium negligant, et veluti parasiti aliorum mensas sequantur.

Itaque deputanda sunt predicatoribus stipendia liberaliter, ut honeste vivant, et alant suam familiam, idque pro conditione loci, et ratione annonae, ne habeant, quod iuste quaerantur vel de sordibus vel de inopia.

Atqui cum non minus grave, quam molestum sit populo quotannis subsidia postulare ad alendos predicatorum evangelii, debent in hunc usum ea beneficia Ecclesiastica conferri, que a maioribus in Ecclesiae sustentationem sunt collata. Et fieri id poterit hac ratione commodissime, si templis singulis certa beneficia adscribantur, ex quorum redditibus, ministris Ecclesiarum deputata stipendia adnumerentur.

4a Eine Torheit des Volkes ist es, lateinische Psalmen zu // verschmähen; auch weil die Zeremonien vor allem der Jugend wegen eingerichtet sind, soll die Jugend in der Kirche deswegen in gewissem Wechsel lateinische und deutsche Gesänge verwenden. Damit dies im übrigen in einer bestimmten feierlichen Form und angemessener Ordnung geschieht, soll ein Pädagoge dabei sein, der den Chor leiten und unterweisen soll.

Die Prediger sollen ständig bemüht sein, den Zuhörern diejenigen Argumente aus den [biblischen] Schriften vorzutragen, die der Frömmigkeit dienen, damit sie nicht vielmehr [das] zu machen scheinen, was sich auf Prahlerei [mit speziellen Kenntnissen] bezieht, als solches, was dem Fassungsvermögen der Zuhörer entspricht. Sie sollen einzig Mühe darauf verwenden, die Lehre des Katechismus, welche die wichtigsten Elemente der Religion enthält, deshalb immer wieder auf ganz einfache Weise einzuschärfen und zu wiederholen.

Die Aufgabe derjenigen, die das Wort verkündigen, ist es, sich den Predigten zu widmen und sich ständig durch Hineinvertiefen (meditationibus) mit den heiligen Schriften zu beschäftigen, damit sie selbst sicher verstehen, was sie andere lehren, und damit sie mit Lust und Liebe lehren, daher zu jenen Geschäften, die weltlich sind und sich auf den Erwerb von Lebensunterhalt beziehen, nicht genötigt werden können noch müssen. Daher ist es notwendig, daß für jene [Prediger] in allen Dingen, die die Bequemlichkeit der Wohnung und die Beschaffenheit des Lebensunterhaltes fordert, würdig und ehrenhaft Vorsorge getroffen wird, damit sie nicht

4b durch Mangel und familiäre Dürftigkeit // gezwungen ihr Amt vernachlässigen und gleichsam wie Parasiten nach den Tischen anderer [Leute] streben.

Daher muß den Prädikanten reichlich Unterhalt zugedacht werden, damit sie ehrbar leben und ihre Familie ernähren können, und das je nach Gegebenheit des Ortes und nach Maßgabe des Marktpreises, damit sie keine Ursache haben, berechtigter Weise entweder über Niedrigkeit oder Mangel zu klagen.

Da es allerdings nicht weniger beschwerlich als mühsam ist, vom Volke jährlich geldliche Hilfsmittel zur Ernährung der Prediger des Evangeliums zu fordern, sollten zu diesem Zweck diejenigen kirchlichen Stiftungen verwendet werden, die von den Höhergestellten zur Unterstützung der Kirche gesammelt worden sind. Und das wird am bequemsten auf diese Weise geschehen können, wenn dem einzelnen Kirchen gewisse (geistliche) Stiftungen zugeschrieben werden, aus deren Einkünften die für die Diener der Kirche festgesetzten Gelder ausgezahlt werden.

Ad redditus percipiendos eligendi sunt viri pii ex senatu unus aut alter, et item duo ex primariis civibus cuiusque parochiae, qui Diaconorum exemplo in hoc ministerio servientes Ecclesiae non dubitabunt se non modo rem utilem Ecclesiae, sed deo etiam gratum opus praestare.

Porro ne in hoc ministerio cuiusquam fides et integritas su-

- 5a spectata reddatur, debent prefecti // Ecclesiarum semel quotannis statuto tempore de omnibus redditibus perceptis accepti et expensi rationem reddere coram consulibus et D. Superintendente. Si preter stipendia reliquum aliquid fuerit, id vel in Scholae, vel in pauperum usum reservabitur.

Patroni beneficiarum pro antiqua consuetudine suum ius obtinebunt, sed hac lege, ne temere et ex favoris adfectu conferantur beneficia cuivis, sed in illorum usum tantum, qui Ecclesiis possunt prodesse, et ne huic multa, et alteri nulla beneficia conferantur, iudicamus aequissimum esse certa aliquot beneficia singulis in templis usui ministrorum verbi adsignari, ex quibus unde vivant percipient (im Text percipient gestrichen, dafür Marginalie Oldendorps: detur illis). Est enim longe lateque nostra hec ratio in designandis ministris Ecclesiae separanda ab ea consuetudine in conferendis sacerdotiis et praebendis, qua sub pontifice Romano usi sunt, tametsi et eius Decreta personam habilem ad possidenda beneficia requirebant.

Nos in Ecclesia illos tantum agnoscimus presbyteros, qui in verbo serviunt populo, et si illi, quod avertat deus, tales fuerint, quod vel ad docendum inepti, vel vitae turpitudine

- 5b scandalo essent Ecclesiae // libere a nobis rejicientur. Id quod propterea adjicimus, ut palam cognoscatur absurdum et inutile fore, si permittatur patroni ius conferendi beneficia cuivis pro arbitrio et sine delectu. Quis enim non videt futurum esse hoc pacto, ut pro veris ministris, paulatim novos fuocos, et homines ociosos in Ecclesia alendemus.

Um die Einkünfte in Empfang zu nehmen, müssen fromme Männer gewählt werden, einer oder zwei aus dem Rat und ebenso zwei von den vornehmsten Bürgern eines jeden Kirchspiels, die nach dem Beispiel der Diakone mit diesem Amt der Kirche zu dienen keine Bedenken haben sollen, nicht allein eine der Kirche nützliche Sache, sondern auch ein Gott angenehmes Werk zu tun.

Damit ferner bei diesem Amt nicht irgendeines [Mannes] Redlichkeit und Integrität in Verdacht gerät, müssen die Kir-

5a chenvorsteher // einmal jährlich zu einer festgesetzten Zeit von allen erhaltenen Einkünften Rechenschaft von Einnahme und Ausgabe vor den Ratsherren und dem Herrn Superintendenten ablegen. Wenn abgesehen von den [obengenannten] Geldzahlungen irgend etwas übrig geblieben sein sollte, soll es entweder zum Nutzen der Schule oder der Armen aufbewahrt werden.

Die Patrone von (geistlichen) Stiftungen sollen ihr Recht [zu Verleihung] nach alter Gewohnheit behalten, aber unter dieser Regel, daß sie nicht aufs Geratewohl und aus Protektionstrieb die Stiftungen einem Beliebigen übertragen, sondern nur zum Gebrauch jener, die der Kirche nützen können. Damit sie nicht dem einen viele und dem andern keine (geistlichen) Stiftungen übertragen, halten wir für richtig, am gerechtesten sei es, einige gewisse (geistliche) Stiftungen in den einzelnen Kirchen zum Gebrauch der Diener des Wortes zu bestimmen, die sie empfangen (das Wort ‚empfangen‘ im Text gestrichen, dafür Marginalie Oldendorps: ihnen gegeben werden), um davon zu leben. Dies ist nämlich weit und breit unser Grundsatz bei Einsetzung der Diener der Kirche, wobei wir abweichen von der Gewohnheit bei Verleihung von Sacerdotien und Präbenden, die unter dem römischen Papst gebräuchlich war, wieweil auch dessen Dekrete eine Person, geeignet zum Besitz (geistlicher) Stiftungen, verlangten.

Wir erkennen in der Kirche nur jene als Presbyter an, die dem Volke mit dem Wort dienen. Und wenn jene, was Gott abwenden möge, solche sind, weshalb sie entweder untauglich zum Lehren oder durch Schimpflichkeit des Lebens(wandels)

5b zum Ärgernis der Kirche gereichen, // sollen sie ohne Scheu von uns zurückgewiesen werden. Das fügen wir deshalb hinzu, damit man öffentlich erkennen kann, es werde sinnlos und nutzlos sein, wenn den Patronen das Recht zur Verleihung der (geistlichen) Stiftungen nach eines jeden Gutdünken und ohne Auswahl zugestanden wird. Wer sollte denn nicht sehen, daß es auf diese Art künftig [so] kommen wird, daß wir anstelle der wahren Diener [des Gotteswortes] nach und nach neue Drohnen und Müßiggänger in der Kirche ernähren.

Ceterum destitui suo officio non debet aliquis, nisi vera inquisitione Dominus Superintendens, consules et primarii parrochialium prefecti, iustas causas esse cognoverint, propter quas sine magno scandalo Evangelii, officium publicum docendi administrare non possit.

(Überschrift von Oldendorps Hand: De Schola)

Proximum nunc a predicatoribus est ut in communi schola iuventutis causa, reipublicae et Ecclesiae pariter consulatur. Nam id necessarium imprimis est, quod ob insignem raritatem illorum, qui vel mediocriter sunt litterati (?), non habebimus eos viros post paucos annos, quorum opera uti poterimus fideli in docenda pietate in Ecclesia, et in civilibus negociis tranctandis in republica. //

- 6a Ad scholam recte instituendam, et ad formanda studia iuventutis opus est rectore primum fideli et erudito, deinde paedagogis etiam bonis et studiosis, hos monebit Rector, ut pueros in certas classes partitos instituant sedulo pro captu ingeniorum. Et huius quoque rei exemplum peti poterit ex Scholis finitimis.

Preceptoribus iuventutis digna laboribus stipendia danda sunt, ad honeste vivendum. Et ea sumentur ex reliqua parte beneficiorum, quae in Ecclesiarum usum non sunt collata. Et si fieri potest debet similiter in sustentationem et conservationem Scholae certus numerus beneficiorum conferri, ut satis sit, quo persolvatur praeceptoribus, et edificia a ruina conserventur. Equidem nisi in Schola erigenda operam impenderit Magistratus, non video unde brevi et Ecclesiae et Reipublicae subsidia possit expectare.

Constituendi item sunt quidam ex senatu et civibus, qui ex beneficiis Scholae destinatis, redditus percipient, unde solvatur magistris iuventutis, et ea parentur, quae edificiorum usus requirit. Si non grave, et molestum videbitur idem hoc (im Text alle Worte ab: si non grave gestrichen, dafür von Oldendorps Hand hinzugefügt: Si non grave et mo-

- 6b lestum nimis videbitur, idem hoc curando Scholae) // onus (von Oldendorps Hand hinzugefügt: poterit) Ecclesiarum praefectis committi. Reddent autem hi de perceptis, et expositis pecuniis rationem, perinde ac illi, qui Ecclesiarum bonis presunt.

Schließlich soll niemand aus seinem Amt entlassen werden, wenn nicht der Herr Superintendent, die Bürgermeister und die vornehmsten Kirchenvorsteher in einer richtigen Untersuchung erkannt haben, daß gerechte Gründe vorliegen, wegen derer er ohne großes Ärgernis für das Evangelium ein öffentliches Lehramt nicht ausüben kann.

(Überschrift Oldendorps: Von der Schule)

Das Nächstliegende nach den Predigern ist, daß in einer allgemeinen Schule für die Jugend, das Gemeinwesen und die Kirche in gleicher Weise gesorgt wird. Denn das ist besonders notwendig, weil wir wegen des ausgesprochenen Mangels an jenen Leuten, die selbst mittelmäßig gebildet sind, nach einer Reihe von Jahren diejenigen Männer nicht haben werden, deren Dienste als treue [Leute] wir werden gebrauchen können, Frömmigkeit in der Kirche zu lehren und bei den im Gemeinwesen zu leistenden bürgerlichen Geschäften.

6a // Um die Schule richtig einzurichten und um die Studien der Jugend anzuleiten, ist an erster Stelle ein zuverlässiger und gebildeter Rektor nötig, danach auch gute und gelehrte Pädagogen, die der Rektor ermahnen soll, daß sie die je nach Auffassungsgabe in bestimmte Klassen eingeteilten Jungen sorgfältig unterweisen. Ein Beispiel für diese Sache kann man bei ähnlichen Schulen nehmen.

Den Lehrern der Jugend soll für ihre Mühe ein angemessener Lohn für ein ehrbares Leben gegeben werden. Genommen werden soll er von dem übrigen Teil der (geistlichen) Stiftungen, die zum Gebrauch der Kirchen nicht verwendet worden sind. Und wenn es geschehen kann, soll gleicherweise zur Unterstützung und Erhaltung der Schule eine bestimmte Anzahl von (geistlichen) Stiftungen verwendet werden, damit genügend [Geld] vorhanden ist, wovon den Lehrern [Lohn] ausgezahlt und die Gebäude vor dem Verfall bewahrt werden sollen. Wenn sich nämlich der Magistrat nicht bemühen sollte, eine Schule zu errichten, sehe ich nicht, woher in Kürze Unterstützung für Kirche und Gemeinwesen erwartet werden kann.

Ebenso müssen bestimmte [Leute] aus dem Rat und der Bürgerschaft eingesetzt werden, die aus den für die Schule bestimmten (geistlichen) Stiftungen die Einnahmen in Empfang nehmen, wovon den Lehrern der Jungen [Lohn] ausgezahlt und das beschafft wird, was der Bedarf der Gebäude fordert. Wenn es nicht [zu] schwer und mühselig erscheint, soll auch

6b diese Last // den Kirchenvorstehern übertragen werden (Oldendorp ändert geringfügig zu: wenn es nicht allzu schwer und mühsam erscheint, wird auch diese Last der Schulfürsorge den Kirchenvorstehern übertragen werden können). Diese sollen aber Rechenschaft ablegen über Einnahmen und Ausgaben der Gelder, ebenso auch diejenigen, die die Kirchengüter verwalten.

Porro vero ne qua negligentia in docendis pueris committatur a pedagogis, opere primum videtur, semel atque iterum quotannis certo statutoque tempore, D. Superintendentem una cum uno aut altero Senatore, et prefectis scholae, et predicatore uno visere Scholam, et in singulis classibus explorare puerorum profectum in discendo, ut per hanc occasionem pueri alacrius ad discendum excitentur, et suum officium eo diligentius faciant pedagogi.

(Überschrift von Oldendorps Hand: De pthodochio)

Iam vero pietas requirit, ut quod reliquum est ex beneficiis Ecclesiasticis, item etiam et redditus Calendarum, deputantur in communem usum pauperum, quibus commoda primum habitatione, deinde victu pro ratione et magnitudine reddituum, prospiciendum est. Nam hec voluntas est praeceptum

7a dei, ut egestatem pauperum fratrum subleviemus, ne // carnem nostram despiciamus. Et in usum pauperum erigendum etiam est publicum gazophilatum in singulis templis, in quod conjici debent a piis hominibus eleemosinae, et illae quoque pecuniae, quae a Diaconis Ecclesiarum diebus feriatis colliguntur.

Pauperes aliunde confluentes temere recipiendi non sunt, ne illi pauperes, qui domestici nobis sunt, egeant. Habebit et pthochodochium suos diaconos et prefectos, qui curabunt illis necessaria.

Hec sunt fere, nostra opinione, potissima capita, que sequi poterit Magistratus in Religionis causa recte formanda in hac urbe, ut aliqui saltem fructus appareant accepti et cogniti Evangelii, ne ob ingratitude nostram excecati, meritas aliquando negligentiae nostrae deo penas luamus. Quod si hec probaverit vel receperit Magistratus, reliqua que preter hec accessoria adhuc
7b sunt, et utilia, commode semper possunt // adjici. Deus misericordiarum pater illustret animos nostros per Christum filium suum, ut tempus et occasionem visitationis nostrae cognoscamus.

Hermannus Bonnus

Damit ferner nicht irgendeine Nachlässigkeit beim Unterrichte der Jungen durch die Pädagogen zugelassen wird, bemühe man sich zuerst, daß der Herr Superintendent ein und das andere Mal jährlich zu einer bestimmten festgesetzten Zeit gemeinsam mit dem einen oder anderen Ratsherren, mit den Schulvorstehern und einem Prediger die Schule in Augenschein nimmt (visitiert) und in den einzelnen Klassen den Fortschritt der Jungen im Lernen prüft, damit aus diesem Anlaß die Jungen zum Lernen eifriger ermuntert werden und die Pädagogen ihren Dienst um so sorgfältiger tun.

(Überschrift Oldendorps: Über das Armenhaus)

Schon die Frömmigkeit fordert freilich, daß [das], was von den kirchlichen Stiftungen übrig geblieben ist, ebenso auch die Einkünfte der Kalande, für den allgemeinen Gebrauch der Armen bestimmt wird, wovon zuerst für eine bequeme Behausung, danach für den Lebensunterhalt je nach Maßgabe und Größe der Einkünfte zu sorgen ist. Denn dies Vorhaben ist ein Gebot Gottes, damit wir die Not der armen Brüder lindern können, daß wir unser Fleisch nicht verachten.

Für den Bedarf der Armen muß auch ein öffentlicher Gotteskasten in den einzelnen Kirchen aufgestellt werden, in den die Liebesgaben von frommen Leuten und auch jene Gelder hineingeworfen werden sollen, die von den Diakonen der Kirchen an den Feiertagen eingesammelt werden.

Von überallher zusammenströmende Arme dürfen nicht unbesehen aufgenommen werden, damit nicht jene Armen, die bei uns zu Hause sind, Not leiden. Auch das Armenhaus soll seine Diakone und Vorsteher haben, die für jene alles Notwendige besorgen.

Dies ungefähr sind nach unserer Meinung die wichtigsten Punkte, die der Rat bei rechter Handhabung der Religionssache in dieser Stadt wird befolgen können, damit wenigstens gewisse Früchte des angenommenen und erkannten Evangeliums sichtbar werden, so daß wir nicht, durch unsere Undankbarkeit völlig blind gemacht, von Gott wegen unserer Nachlässigkeit verdiente Strafe erleiden. Denn wenn der Rat dies gebilligt und angenommen haben sollte, können die übrigen [Dinge], die daneben außerdem noch ähnlich und nützlich sind, immer bequem hinzugefügt werden.

Gott, der Vater der Barmherzigkeit, erleuchte unsere Sinne durch Christus seinen Sohn, daß wir Zeit und Gelegenheit unserer Heimsuchung erkennen.

Hermann Bonnus

Die besondere Aufgabe des Pastors in der russisch-türkischen Zone
 1. Die Bedürfnisse der Flüchtlinge in der russisch-türkischen Zone
 2. Die Flüchtlingsberge

11. Flüchtlingsberge in der Ev. Luth. Landeskirche Schleswig-Holstein

IV Die Vermittlung der Ostflüchter in andere Landeskirchen

1. Die Vermittlung der Ostflüchter in die russisch-türkische Zone

11. Pfarrermangel in der russisch-türkischen Zone

12. Maßnahmen der Ev. Luth. Landeskirche Schleswig-Holstein

1. Pastoren der russisch-türkischen Zone in der Ev. Luth. Landeskirche
 Schleswig-Holstein